

*Buchbesprechung***Wibke Frey/Kirsten Scheiwe/Maria Wersig:
100 Jahre Witwen- und Witwerrenten –
(k)ein Auslaufmodell?**

Nomos Verlag, Baden-Baden 2015

Mit dieser 2015 erschienenen Fragestellung treffen die Autorinnen einen Nerv. Denn wie hätten wir es denn nun gern mit der rentenversicherungsrechtlichen Anerkennung von Fürsorge- und Hausarbeit? Die eigenen Mütter nach einem Leben mit Kindererziehung, Haushalt und Ehrenämtern gut versorgt von den Ehemannrenten in friedlichem Ruhestand lebend, hetzt sich eine nachfolgende emanzipierte Töchtergeneration mit Teilzeitjobs im Vereinbarkeitspagat ab und mindert sich durch die so mühsam erworbenen eigenen Rentenanwartschaften nicht nur die eigene Gesundheit sondern auch noch die eigene Witwenrente. Die Witwenrente für seine Hausfrau bekommt der Vollzeitmann gratis vom Staat dazu. Aber solche komfortablen Hausfrauenwitwenrenten werden seit 2001 gekürzt, wenn Rentenansprüche aus eigener Erwerbstätigkeit bestehen. Dumm für die Töchterteilzeitgeneration, zwei Jobs gleichzeitig gemacht, aber nur einen rentenrechtlich anerkannt. Jede Menge Geld für Kita- und Haushaltshilfekosten ausgegeben, nur um dann festzustellen, dass mit Teilzeiterwerbsarbeit doch keine ausreichenden eigenen Altersrentenansprüche aufgebaut werden können. Da wäre die Scheidung noch lohnender. Im Fall der Scheidung sorgt der Versorgungsausgleich dafür, dass Rentenanwartschaften aus der Ehezeit als eigene Anwartschaften unkürzbar auf beide verteilt werden. Kein Wunder, dass so manche Althausfrau über die Burnout-gefährdete um keinen Preis „Nur-Hausfrau“ sein wollende Tochter den Kopf schüttelt und sich diese fragt, wie es denn nur so weit kommen konnte und zu was für einem Renten- sprich Lebenskonzept sie der eigenen Tochter denn nun raten soll. Wenn sie sich denn überhaupt Gedanken über die eigene Altersvorsorge macht, sprich dies Buch liest, statt das unangenehme Thema zu verdrängen.

Das Buch untersucht das sozialstaatliche Konzept der Witwen- und Witwerrenten unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in vier Aspekten: Ist der Eigentumsschutz aus Art. 14 GG für diese Hinterbliebenenansprüche eröffnet? Welche rechtlichen Konsequenzen hat das Gebot der Ehe- und Familienförderung für diese Rentenansprüche und welche verfassungsrechtlichen Anforderungen für eine Rentenreform ergeben sich aufgrund der Pluralisierung familialer Lebensformen aus Art. 6 GG? Welche rechtlichen Konsequenzen haben die Diskriminierungsverbote des Art. 3 GG?

Als Einleitung vorangestellt ist dieser verfassungsrechtlichen Analyse ein grundlegendes Kapitel, das einen großen Lesegewinn darstellt. Es informiert umfassend über den rechtlichen und tatsächlichen Ist-Zustand der Witwen- und Witwerrenten in Deutschland und gibt darüber hinaus eine vollständige Darstellung der rechtlich-historischen Entwicklung hin zu unserem heutigen Recht. Diese Historie schon beginnend mit dem ersten Unfallversicherungsrecht 1884 wird im Anhang auch übersichtlich dargestellt in einer Tabelle.

So wird der Genderaspekt dieses Rechtsinstituts noch einmal ganz deutlich, nämlich dass die ganze erst rund 100-jährige Idee dieser Hinterbliebenenversorgung natürlich in erster Linie für Hausfrauen, und hier zunehmend für die bessergestellten gutbürgerlichen Angestelltenhausfrauen gedacht war. Von einer reinen Ausfallrisikoversicherung, die wegfiel, sobald die Versorgung der begünstigten Person anders sichergestellt war, und die für sich allein genommen nicht zum Leben ausreichte, sondern eher eine Art Notzuschuss war, ging der Weg nach und nach hin zur vollversorgten bürgerlichen Witwe, die nach dem Ableben des Mannes ihren Lebensstandard mit dieser Leistung voll aufrechterhalten konnte – nur natürlich bei Wiederheirat alle Ansprüche verlor. Eine geschlechtsneutrale Gestaltung erfolgte erst 1985.

Dieses Leitbild der vollversorgten Witwe wird durch die politisch geförderte Erwerbstätigkeit der Frauen nun empfindlich gestört. Bei der Lektüre wird klar, wie widersprüchlich das historisch gewachsene System sich zur Zeit darstellt und wie dringend hier Reformbedarf besteht. Über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten bis hin zum „Rentensplitting“ und der Einbeziehung auch der eingetragenen Lebenspartnerschaften ringt dieses Rechtsinstitut um seine Modernisierung.

Ist also der Hausfrau „ihre“ Witwenrente wie eine Art „soziales Erbe“ als Eigentum zuzuerkennen, so wie eigene Rentenansprüche mittlerweile ganz selbstverständlich im Schutzbereich des Art. 14 GG verortet werden? Ist diese Witwenrente eine Art später Lohn für lebenslang geleistete unbezahlte Arbeit? Oder ist dieser Hinterbliebenenleistung ein Fürsorgecharakter so immanent, dass sie nie zu eigenem Anspruch erstarken darf, sondern staatliches Almosen bleiben muss? Und muss sie daher abgeschafft und durch Rente aus eigenem Recht für alle ersetzt werden? Im dritten Teil des Buches, der Diskussion, werden diese Folgefragen erörtert.

Die Autorinnen befürworten entgegen der Rechtsprechung den Eigentumscharakter und lehnen die allseits bemühte „Unterhaltersatzfunktion“ dieser abgeleiteten Rentenansprüche aus rechtssystematischen Gründen ab. Zugleich geben sie aber zu bedenken, dass ein solcher Eigentumsschutz nicht vor

staatlichen Kürzungen der Leistung schützen kann. Weiter fordern sie ein erweitertes Verständnis des Familienbegriffs in diesen Zusammenhängen und entsprechend erweiterte Hinterbliebenenleistungen auch für Einstands- und Verantwortungsgemeinschaften, insbesondere mit Kindern, auch wenn sie sich nicht als Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft konstituiert haben.

Insgesamt besteht das Bedürfnis, von diesen nur abgeleiteten Ansprüchen wegzukommen und aus einer gleichstellungsrechtlichen Perspektive heraus eigene Rentenrechte für alle zu institutionalisieren. Ob dies (auch) unter dem Namen Witwen- bzw. Witwerrente oder anders gelingen kann, ist dann eher eine redaktionelle Frage. Jedenfalls braucht es behutsame Übergangslösungen und wie immer und überall eine pragmatische benennende Sichtweise auf die so unentbehrliche unbezahlte Arbeit.

Im Ergebnis bleibt die Titelfrage offen. Wie immer gibt es keine einfachen Lösungen. Genau darauf hinzuweisen und hier den Finger in die rechtspolitische Wunde zu legen, ist das große Verdienst dieses wunderbaren Buches.

Anke Stelkens